42-170/3/2-345.3

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Hingerl GmbH, Elsberg 1, 94419 Reisbach, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Biogas einschließlich der biologischen Behandlungsanlage (Biogasanlage) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1182 der Gemarkung Niederhausen

**Aktenvermerk:**

Die Hingerl GmbH betreibt auf dem Grundstück Fl.Nr. 1182 der Gemarkung Niederhausen eine Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Biogas einschließlich einer biologischen Behandlungsanlage (Biogasanlage). Die Anlage wurde mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 28.11. 2011, Az.: 42-170/3/2-345, erstmals immissionsschutzrechtlich genehmigt. Mit Bescheiden des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 20.01.2014, Az.: 42-170/3/2-345.1, und vom 23.03.2015, Az.: 42-170/3/2-345.2, wurden für die Biogasanlage Hingerl Änderungsgenehmigungen erteilt (2014: Errichtung einer Gärresttrocknung mit Abluftreinigung, 2015: Errichtung und Betrieb eines dritten BHkW, Erweiterung der Einsatzstoffpalette um Getreide und CCM).

Die Hingerl GmbH beabsichtigt nunmehr, ihre Biogasanlage erneut wesentlich zu ändern und hat hierfür die erforderliche Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG beim Landratsamt Dingolfing-Landau beantragt.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens war gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UV-PG) i. V. m. Nrn. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Vorprüfung erbrachte als Ergebnis, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Merkmale des Vorhabens sowie mögliche Auswirkungen:

Die bislang genehmigte elektrische Leistung der Biogasanlage der Hingerl GmbH beträgt insgesamt 630 kWel., die Gesamtfeuerungswärmeleistung 1.591 kW (drei Gas-Otto-Motoren). Die jährliche Substrateinsatzmenge beträgt 11.534 t/a (ca. 31,6 t/d), die daraus resultierende Produktionskapazität an Biogas 2,29 Mio. Nm³ pro Jahr.

Mit dem aktuellen Genehmigungsantrag sollen

* durch die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen Blockheizkraftwerkes in Containerbauweise (Gas-Otto-Motor, elektrische Leistung 530 kW, Feuerungswärmeleistung 1.358 kW) und die geringfügige Leistungssteigerung der BHKW 1, 2 und 3 von jeweils 530 kW bzw. 531 kW Feuerungswärmeleistung auf 545 kW Feuerungswärmeleistung die Gesamt-Feuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotoranlage von 1.591 kW auf 2.993 kW erhöht,
* die BHKW-Container 1, 2 und 3 jeweils durch einen Anbau an der östlichen Seite um 3 m verlängert,
* der BHKW-Container 2 vom Grundstück Fl.Nr. 1189 auf das Grundstück Fl.Nr. 1182 nördlich bzw. nordöstlich des BHKW-Containers 1 verlagert,
* die Einsatzstoffmenge bei gleichbleibender Gaserzeugungsmenge von 11.534 t/a auf 14.371 t/a erhöht,
* zwei Nachverstromungsanlagen (Fa. AWN, Typ: AWN371, 37 kWel.) errichtet und betrieben sowie
* ein zusätzlicher Trafo (Trafo 2) errichtet werden.

Weitere Anlagenteile der Biogasanlage (z. B. Fermenter, Endlager, Fahrsilo, Gärresttrocknungsanlage etc.) werden mit dem geplanten Vorhaben nicht verändert.

Die beantragten Änderungen können mit folgenden Auswirkungen verbunden sein:

* Geräuschemissionen
* Luftverunreinigungen durch Schadstoffe sowie Geruchsstoffe.

Standortbezogene Vorprüfung:

Die fachliche Beurteilung zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben sämtliche Grenz- und Richtwerte sowie Bagatellmassenströme für die relevanten Schadstoffe eingehalten werden können.

Die Emissionsfrachten von NOx und SOx aller vier Motoren sind als sehr gering anzusehen und unterschreiten die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft um ein Vielfaches. Durch die günstigen Ableitbedingungen, insbesondere einer ausgeprägten dynamischen und thermischen Abgasfahnenüberhöhung, ist von einer starken Verdünnung auszugehen, wo-durch nicht mit Immissionen in relevanter Höhe zu rechnen ist. Auch entsprechend Nr. 4.6.1.1 der TA Luft ist bei Unterschreitung der Bagatellmassenströme vorgesehen, im Regelfall auf eine Ermittlung der Immissionskenngrößen im Teil 4 der TA Luft zu verzichten. Der Anlage ist daher für konzentrationsbezogene Immissionen kein relevanter Einwirkungsbereich zuzuordnen, in welchem überhaupt eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten stattfinden könnte.

Für Stickstoffdeposition sind im besagten Teil 4 der TA Luft jedoch keine Immissionsrichtwerte festgelegt. In Nr. 4.8 der TA Luft heißt es hierzu, dass beim Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte eine Sonderfallprüfung durchzuführen ist. Dabei sei zunächst abzuschätzen, ob die Anlage maßgeblich zur Stickstoffdeposition beiträgt. Die Bund/Länder-Arbeitsgemein-schaft Immissionsschutz (LAI) hat hierfür als Arbeitshilfe den Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen vom 01.03.2012 erarbeitet. Darin werden zur vereinfachten Beurteilung auch anlagenbezogene Abschneidekriterien genannt, bei deren Einhaltung nicht von relevanten Beeinträchtigungen durch die antragsgegenständliche Anlage auszugehen ist. Für empfindliche terrestrische Ökosysteme wird ein Abschneidekriterium von 5 kg N/ha\*a und für aquatische Ökosysteme von 3 kg N/ha\*a genannt.

Aus einer vorliegenden Vergleichsrechnung einer Heizkesselanlage (4,1 MW FWL, Erdgasbetrieb) ist bekannt, dass aufgrund der geringen Emissionsfracht und den günstigen Ableitbedingungen bei Verbrennungseinrichtungen dieser Größenordnung nur sehr geringe Depositionswerte für Stickstoff auftreten. Im vergleichsweise herangezogenen Fall wurden durchwegs (entfernungsunabhängig) Werte < 0,3 kg N/ha\*a prognostiziert. Das Emissionsmaximum trat zwischen 175 m und 340 m Entfernung zur Anlage bei Windrichtungshäufigkeiten von 66 ‰ bis 76 ‰ auf. Da sich Heizkesselanlagen hinsichtlich der Emissionsfracht und den Ableitbedingungen im Vergleich mit biogasbetriebenen BHKW ähneln, wird eine grobe Anlehnung an die vorliegenden Ergebnisse der Vergleichsrechnung zur Abschätzung der Stickstoffdeposition durch das antragsgegenständliche Vorhaben als vertretbar angesehen.

Es kann insofern schlussgefolgert werden, dass durch die antragsgegenständliche Anlage eine deutliche Unterschreitung der im LAI-Leitfaden genannten Abschneidekriterien zu erwarten ist, womit nicht mit Beeinträchtigungen durch Stickstoffdeposition zu rechnen ist. Auch für empfindliche terrestrische oder aquatische Ökosysteme kann der Anlage daher kein relevanter Einwirkungsbereich zugeordnet werden, in welchem eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten erfolgen könnte.

Natura 2000-Gebiete, insbesondere FFH-Gebiete, die gemäß dem LAI-Leitfaden von der An-wendung obig genannter Abschneidekriterien ausgenommen sind und gesondert betrachtet werden müssten, sind in einem Umkreis von 1 km zur Anlage nicht vorhanden.

Aufgrund der in der Biogasanlage der Hingerl GmbH eingesetzten Stoffe (NawaRo und Schweinegülle) sowie der Anlagentechnik und -bauweise sind die von der Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb verursachten Geruchsimmissionen nicht als Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft anzusehen. Mit den beantragten Änderungen werden im Wesentlichen keine zusätzlichen Geruchs-emissionen hervorgerufen, weshalb mit keiner Erhöhung der Geruchsbelastung an den relevanten Immissionsorten zu rechnen ist. Daher ist davon auszugehen, dass die Immissionsrichtwerte der GIRL 2008 weiterhin eingehalten werden.

Das beantragte Vorhaben ist mit einer Neuversiegelung von ca. 80 m² Fläche verbunden. Die Fläche der Gesamtanlage wurde aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen. Für die Qualität des Bodens ergibt sich keine wesentliche Verschlechterung, die unteren Bodenschichten werden nicht berührt. Der mit dem Vorhaben einhergehende Eingriff in Natur und Landschaft wurde daher aus naturschutzfachlicher Sicht als unerheblich eingestuft.

Im Umfeld der Biogasanlage der Hingerl GmbH befindet sich die denkmalgeschützte Kath. Filialkirche St. Laurentius in Elsberg. Ihr Erscheinungsbild wird nicht über das bisherige Maß hinaus negativ beeinträchtigt. Die Betriebsstätte ist aufgrund seiner topographischen Lage vom Vilstal (Norden) her nicht einsehbar und ansonsten von Wald umgeben (keine Fernwirkung). Ein direkter Sichtbezug zwischen Biogasanlage/Blockheizkraftwerk und Baudenkmal besteht wegen der Höhe der beiden dazwischenliegenden landwirtschaftlichen Nebengebäude (Stadel) nicht.

Somit ist durch das Änderungsvorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht durchzuführen.

Dingolfing, 13.02.2019

Landratsamt Dingolfing-Landau

Kammerl